



## Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wege

Änderungen im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- u. Waldwege der Gemeinde Schwifting

### 1. Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2026

Der im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- u. Waldwege geführte öffentliche Feldweg u. Waldweg mit der Bezeichnung "Grenzpfad" (Blatt Nr. 60) hat insgesamt jegliche Verkehrsbedeutung verloren und ist nach Art. 8 bayStrWG einzuziehen. Betroffenen ist die Fl. Nr. 990 Gemarkung Schwifting.

### 2. Beschreibung des einzuziehenden öffentlichen Feld u. Waldweg

öffentlicher Feld- u. Waldweg Bl.-Nr. 60

1. Bezeichnung: "Grenzpfad"

2. Fl.Nr. : 990 Gemarkung Schwifting

Einziehung des gesamten Bestandsblatts mit der Länge von 0,070 km

Anfangspunkt: Grenzpfad (Eigentümerweg) bei Grundstück Fl. Nr. 991 (SW-Ecke) Gemarkung Schwifting

Endpunkt: Gemeindegrenze Penzing bei Grundstück Fl. Nr. 989 (NO-Ecke) Gemarkung Schwifting

Länge der Einzieh.: Gesamte Länge 0,070 km

### 3. Sonstiges

#### 3.1 Gründe Einziehungsabsicht

Der öffentliche Feld- u. Waldweg ist in der Natur nicht vorhanden.

Der Feld- u. Waldweg hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren, bzw. nie gehabt und wird eingezogen.

#### 3.2 Einsichtnahme

Die Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen

Pürgen eingesehen werden im Rathaus Pürgen, Weilheimer Str. 2, 1 OG, Zi. 11, 86932 Pürgen

Zusätzlich ist die Bekanntmachung mit dem Lageplan auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter der Gemeinde Schwifting bei den Bekanntmachungen eingestellt.

Pürgen, 27.04.2026

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und den Amtstafeln der Gemeinde  
am: 28.04.2026

Abnahme am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



  
\_\_\_\_\_  
Vogt

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die beklagte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

#### Hinweis:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.07.2007

(GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- u. Wegerecht (BayStrWG) abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine

Verfahrensgebühr fällig. Die Einlegung eines Rechtsbehelf per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet

keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen

Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Seit 01.01.2022 muss der in 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.